COVID-19-SCHUTZMASSNAHMEN FÜR DIE ÖFFNUNG DER MUSEEN

Version 6, 1. Juni 2020 (ersetzt Version 5, 27. Mai 2020)

Österreichische Museen dürfen seit 15. Mai 2020 unter Voraussetzung von geltenden Schutzmaßnahmen (Abstand & Hygiene) öffnen[[1]](#footnote-1).

In Anlehnung an den Erlass der Corona-Schutzmaßnahmen für Supermärkte und Drogerien[[2]](#footnote-2) fassen wir (ARGE Bundesländerplattform, im Wesentlichen: [www.museumsbund.at/museumsguetesiegel.php](http://www.museumsbund.at/museumsguetesiegel.php) sowie ICOM Österreich) die folgenden Empfehlungen zusammen.

Allgemeines

* + Dieses Dokument wird laufend verändert, erweitert und ergänzt.

Bitte achten Sie darauf, die neueste Version zu verwenden.

* + Es wird allgemein empfohlen, die getroffenen Maßnahmen und Regelungen schriftlich festzuhalten und Aufzeichnungsprotokolle bspw. hinsichtlich der Reinigung zu führen.
	+ Zu Risikogruppen gehören Menschen, bei denen ein schwerer Krankheitsverlauf zu befürchten ist, dazu werden etwa Menschen mit schweren Gehirn- und Lungenerkrankungen sowie mit schweren Krebserkrankungen gezählt.[[3]](#footnote-3)
	+ Es gibt seit 30. Mai keine Höchstbregrenzung der Besucher/innenanzahl. Die sog. 10-m2-Regelung ist gefallen[[4]](#footnote-4).
	+ Setzen Sie auf Eigenverantwortung Ihrer Besucherinnen und Besucher!
	+ Weitere Informationen finden Sie unter

[www.bmkoes.gv.at/Themen/Corona/Corona-Kunst-und-Kultur.html](http://www.bmkoes.gv.at/Themen/Corona/Corona-Kunst-und-Kultur.html).

Ausblick

Ab 15. Juni entfällt die Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes im Innen- wie im Außenbereich.

Ein Mund-Nasen-Schutz ist nur mehr dann notwendig, wenn der 1-Meter-Abstand nicht garantiert werden kann und unterschritten werden muss.

Schutz der Mitarbeiter/innen

Die wichtigsten Regeln

* + Einhalten des Mindestabstands von einem Meter
	+ (noch bis 15. Juni) Tragen von Mund-Nasen-Schutz, der in gebotener Regelmäßigkeit gewechselt oder gewaschen wird
	+ kein Händeschütteln und
	+ Beachten der Nieshygiene
	+ Bereitstellen von Desinfektionsmittel für Mitarbeiter/innen
	+ Schutzvorrichtungen an den Kassen (Acryl- oder Echtglas) und vergrößerter Abstand zu Besucherinnen und Besuchern ab einer Gesamtfläche von 400 m2

In der konkreten Umsetzung empfehlen wir darüber hinaus

* + Gemeinsam genützte Materialien und Geräte (Computer, Kassa, Telefon uä.) sollten regelmäßig desinfiziert werden.
	+ Vermeidung von gleichzeitigem Arbeiten bei Unterschreiten eines Mindestabstandes von einem Meter (Möglichkeit der telefonischen Übergabe, keine gemeinsamen Pausen, Aufteilen in Kleingruppen mit wechselseitigem Dienst, evtl. immer dieselbe Teamzusammensetzung beibehalten)
	+ Gemeinschafts-, Umkleide- und Pausenräume nicht zeitgleich benutzen und regelmäßig lüften
	+ Mitarbeiter/innen aus Risikogruppen[[5]](#footnote-5) sollen zum Schutz vor Ansteckung nicht für Tätigkeiten mit unmittelbarem Besucher/innenkontakt eingesetzt werden.
	+ Unterweisung für Mitarbeiter/innen, die im Museum als Ersthelfer ausgebildet und eingesetzt sind

Schutz der Besucher/innen

Die wichtigsten Regeln:

* + Mindestabstand von einem Meter muss gewährleistet sein (Ausnahme: Personen, die im gleichen Haushalt leben)
* (noch bis 15. Juni) Besucher/innen sind zum Tragen von Mund-Nasen-Schutz im Indoor-Bereich verpflichtet (Kinder bis 6 Jahre sind davon ausgenommen)
	+ Die Abwicklung der Besucher/innenkommunikation sollte möglichst kontaktlos erfolgen.

In der konkreten Umsetzung empfehlen wir darüber hinaus

* + Bereitstellen von Händedesinfektionsmittel für Besucher/innen im Eingangs- und Ausgangsbereich
	+ Besucher/innen müssen über die Hygienemaßnahmen und die Abstandsregeln durch Plakate informiert werden[[6]](#footnote-6).
	+ Die Besucher/innen müssen sich gut über die verfügbaren Räume verteilen.
	+ Besucher/innen sind zum Tragen von Mund-Nasen-Schutz verpflichtet (Kinder bis 6 Jahre sind davon ausgenommen)
	+ Ggf. Neuregelung oder konkrete Lenkung des Besucher/innenflusses nach Maßgabe der Räumlichkeiten und Darstellung der Wegführung mit klarer Kennzeichnung
	+ Schlangenbildung (bspw. bei der Kassa) muss vermieden werden.
	+ Evtl. Abstandsmarkierungen vorsehen
	+ Personen, die Symptome wie Fieber, Husten, Kurzatmigkeit und Atembeschwerden zeigen, darf der Zugang verweigert werden[[7]](#footnote-7).
	+ Bereitstellen von Seife und Einmalhandtüchern in den WC-Anlagen
	+ Erhöhung der Reinigungsintervalle durch Reinigungspersonal oder Museumsmitarbeiter/innen: häufig berührte Oberflächen (bspw. Handläufe, Türgriff, Sitzgelegenheiten, Pausenbereiche etc.) müssen regelmäßig desinfiziert werden, WC-Anlagen mindestens einmal täglich gereinigt werden
	+ Geräte wie Audioguides uä. sowie Hands-on-Stationen müssen nach jedem Gebrauch desinfiziert werden.[[8]](#footnote-8)
	+ Bitte achten Sie dabei darauf, historische Materialien oder Oberflächen nicht zu zerstören. Im Zweifelsfalle sperren Sie Teilbereiche ab.
	+ Achten Sie insbesondere auch im Shop-Bereich auf die Einhaltung der Hygienevorschriften und weisen Sie uU. darauf hin, dass Selbstbedienung zurzeit nicht möglich ist.
	+ Sollten Sie selbst ein Museumscafé betreiben (oder eine Kaffeestation), dann ist die Einhaltung der Hygienemaßnahmen für Gastronomie[[9]](#footnote-9) auch dort zu gewährleisten.
	+ Lüften Sie die Museumsräumlichkeiten regelmäßig!

Führungen und Veranstaltungen[[10]](#footnote-10)

* + Das für die Durchführung der Veranstaltung notwendige Personal zählt NICHT zur Höchstbesucher/innenzahl der Veranstaltungen hinzu.
	+ Pausen während der Veranstaltung sind erlaubt, Abstands- und Hygieneregeln sind einzuhalten, ein Mund-Nasen-Schutz ist verpflichtend.
	+ Wenn Sie keinen professionellen Gastrobetrieb in Ihrem Museum haben, ist das Verabreichen von Speisen und der Ausschank von Getränken dann gestattet, wenn dies in einem COVID-19-Präventionskonzept geregelt ist.

… bis 100 Personen

* + Führungen und Veranstaltungen bis 100 Personen im Indoor- wie Outdoorbereich sind möglich.[[11]](#footnote-11)
	+ Der Abstand von einem Meter zwischen den Personen muss gewährleistet sein. Ausnahme auch hier Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben.
	+ In geschlossenen Räumen ist ein Mund-Nasen-Schutz verpflichtend, wenn es keine zugewiesenen und gekennzeichneten Plätze gibt.
	+ Gibt es zugewiesene und gekennzeichnete Plätze entfällt die Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes, sobald sich die Besucherin/der Besucher am zugewiesenen Platz befindet – vorausgesetzt ein Meter Abstand zwischen den Besucherinnen und Besuchern ist gewährleistet. Ist der Abstand nicht gewährleistet, ist ein Mund-Nasen-Schutz notwendig.
	+ Bei Führungen und Veranstaltungen an öffentlichen Orten im Freien entfällt das verpflichtende Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes[[12]](#footnote-12).
	+ Veranstaltungen bis zu 100 Personen sind stehend und sitzend möglich.
	+ Gekennzeichnete und zugewiesene Sitzplätze sind erst ab einer Veranstaltungsgröße von mehr als 100 Personen notwendig.

… über 100 Personen

* + Mit 1. Juli 2020 sind Veranstaltungen *mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen* in geschlossenen Räumen mit bis zu 250 Personen und im Freiluftbereich mit bis zu 500 Personen zulässig.
	+ Mit 1. August 2020 sind Veranstaltungen *mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen* in geschlossenen Räumen mit bis zu 500 Personen und im Freiluftbereich mit bis zu 750 Personen zulässig. Personen, die zur Durchführung der Veranstaltung erforderlich sind, sind in diese Höchstzahlen nicht einzurechnen.[[13]](#footnote-13)
	+ Der Veranstalter von Veranstaltungen mit über 100 Personen hat einen COVID-19-Beauftragten zu bestellen und ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und dieses umzusetzen.
1. Siehe: <https://www.bmkoes.gv.at/Themen/Corona/Corona-Kunst-und-Kultur.html> bzw. [Änderung der COVID-19-Lockerungsverordnung](https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2020_II_207/BGBLA_2020_II_207.pdfsig) vom 13. Mai 2020 [↑](#footnote-ref-1)
2. Siehe: www.wko.at/service/umwelt-energie/2020-03-Erlass-Hygieneregeln-fuer-den-Einzelhandel.pdf [↑](#footnote-ref-2)
3. Siehe [COVID-19-Risikogruppe-Verordnung](https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20011167) [↑](#footnote-ref-3)
4. Mit dem Inkrafttreten der [COVID-19-Lockerungsverordnung](https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2020_II_197/BGBLA_2020_II_197.html) am 30. April 2020 um Mitternacht wurde die notwendige vorhandene Fläche pro Kunde von 20 m2 auf
10 m2 herabgesetzt. Seit einschließlich 30. Mai gibt es keinerlei Beschränkungen mehr, siehe [3. COVID-19-LV-Novelle](https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2020_II_231/BGBLA_2020_II_231.html). [↑](#footnote-ref-4)
5. Zu Risikogruppen werden Menschen gezählt, bei denen ein schwerer Krankheitsverlauf zu befürchten ist. Eine behördliche Definition von Risikogruppen finden Sie in der [COVID-19-Risikogruppe-Verordnung](https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20011167). [↑](#footnote-ref-5)
6. Plakate in A4, A3 und A1 zum Ausdrucken finden Sie hier: https://bit.ly/COVID-Poster [↑](#footnote-ref-6)
7. Dazu können Sie auch auf folgenden Aushang zurückgreifen: www.wko.at/branchen/handel/aushang-stopp.pdf. [↑](#footnote-ref-7)
8. Das Grazer Kindermuseum Frida & Fred setzt in seinem Hygieneleitfaden auf ein Ampelsystem: Jeder/jede Besucher/in muss nach dem Bespielen des Exhibits die Ampel auf Rot stellen, siehe [www.ecsite.eu/sites/default/files/hygieneleitfaden\_ff\_vers01.pdf](http://www.ecsite.eu/sites/default/files/hygieneleitfaden_ff_vers01.pdf). Das Umsetzen des Ampelsystems kann man mit Schildern oder vielen weiteren Materialien erfolgen. [↑](#footnote-ref-8)
9. Siehe dazu: www.wko.at/branchen/tourismus-freizeitwirtschaft/gastronomie/coronavirus.html [↑](#footnote-ref-9)
10. Siehe dazu: www.bmkoes.gv.at/Themen/Corona/Lockerungsma%C3%9Fnahmen-f%C3%BCr-Veranstaltungen.html [↑](#footnote-ref-10)
11. Als Veranstaltung gelten insbesondere geplante Zusammenkünfte und Unternehmungen zur Unterhaltung, Belustigung, körperlichen und geistigen Ertüchtigung und Erbauung. Dazu zählen jedenfalls kulturelle Veranstaltungen, Sportveranstaltungen, Hochzeiten, Filmvorführungen, Ausstellungen, Kongresse, [2. COVID-19-LV-Novelle](https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2020_II_231/BGBLA_2020_II_231.html), § 10 (2). [↑](#footnote-ref-11)
12. Siehe [COVID-19-Lockerungsverordnung](https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2020_II_197/BGBLA_2020_II_197.html), § 1 (1), § 10 (4) bzw. [2. COVID-19-LV-Novelle](https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2020_II_231/BGBLA_2020_II_231.html), § 10 (8) – das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes gilt nur für geschlossene Räume. [↑](#footnote-ref-12)
13. Siehe [2. COVID-19-LV-Novelle](https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2020_II_231/BGBLA_2020_II_231.html), § 10 (2) [↑](#footnote-ref-13)